

**Satzung
über verkaufsoffene Sonntage 2018-2020
vom 23. Januar 2018 (Amtsblatt vom 2018)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99), in Verbindung mit den § 8 Absatz 1 und 2, § 12, § 14 Absatz 1 sowie § 15 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 135), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Abwehr alkoholbedingter Störungen der öffentlichen Sicherheit vom 28. November 2017 (GBl. S. 631), hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe in seiner Sitzung am 23. Januar 2018 folgende Satzung über verkaufsoffene Sonntage 2018-2020 beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung regelt die verkaufsoffenen Sonntage im Stadtgebiet von Karlsruhe für die Jahre 2018, 2019 und 2020.

§ 2

Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Aus Anlass
- des Stadtfestes am 14. Oktober 2018, 13. Oktober 2019 und 11. Oktober 2020 sowie
 - des Fests der Sinne am 22. April 2018, 5. Mai 2019 und 26. April 2020
- dürfen die örtlichen Verkaufsstellen in der Innenstadt an diesen Sonntagen in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.

Der Innenstadtbereich wird begrenzt durch das Durlacher Tor, Kapellen-, Rüppurrer-, Poststraße, Bahnhofplatz, Ebert-, Brauer-, Kriegs-, Yorck-, Blücher-, Moltke- bis Reinhold-Frank-Straße, Adenauerring bis Durlacher Tor.

- (2) Aus Anlass
- der Durlacher Kerwe am 16. September 2018, 15. September 2019 und 20. September 2020 sowie
 - der Veranstaltung „Durlach blüht auf“ am 22. April 2018, 5. Mai 2019 und 26. April 2020
- dürfen die örtlichen Verkaufsstellen im Stadtteil Durlach an diesen Sonntagen in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.

- (3) Aus Anlass der Mühlburger Kerwe am 9. September 2018, 8. September 2019 und 13. September 2020 dürfen die örtlichen Verkaufsstellen im Stadtteil Mühlburg in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.

§ 3

Sonstiges

Während der zugelassenen Zeit sind die Vorschriften des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes und die Bestimmungen nach § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 des Gesetzes über die Ladenöffnung handelt, wer gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 15 Abs. 2 des Gesetzes über die Ladenöffnung jeweils festgesetzten Höhe geahndet werden.

§ 5

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Karlsruhe, den

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister